

# **ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn**

## **Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über die Erstattung der Aufwendungen inklusive der Kosten für die Erziehungsleistung an die Tagespflegepersonen (Aufwandsentschädigungssatzung TPP)**



Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III, Hauptstraße 21, Herr Landsberg  
Telefon 033056 69–205, Email: [landsberg@glienicke.eu](mailto:landsberg@glienicke.eu)

Stand 17. Dezember 2019

## **§ 1 Gesetzliche Aufgaben**

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erstattet gemäß dieser Satzung den Aufwand der Tagespflegepersonen nach dem Umfang der Betreuung. Die Aufwandserstattung wird nur gewährt für Kinder, die einen Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde Glienicke/Nordbahn haben. Kinder, die eine Tagespflegestelle besuchen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (nachfolgend SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg. Voraussetzung für den Unfallschutz ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII) erfolgt.

## **§ 2 Vertragliche Regelungen**

- (1) Bei Vorhandensein freier Tagespflegeplätze kann gemäß § 1 Abs. 4 KitaG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Vermittlung von Tagespflege erfüllt werden.
- (2) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn regelt durch Vertrag die Beziehung mit der Tagespflegeperson und mit den Personensorgeberechtigten des Kindes.

In diesen Vertrag werden

- Beginn und Ende
  - zeitlicher Umfang
  - Ort der Tagespflegestelle
  - die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten
  - die Betreuung des Kindes bei Verhinderung der Tagespflegeperson
  - die Bezahlung der Tagespflegeperson bei Urlaub und Erkrankung des Kindes
  - die Bezahlung der Tagespflegeperson bei eigenem Urlaub bzw. bei Erkrankung
  - die Pflicht zur Verschwiegenheit der Parteien
  - die gegenseitige Auskunftspflicht
  - der Unfallversicherungsschutz
  - das Erbringen ärztlicher Atteste und Verhalten im Krankheitsfall des zu betreuenden Kindes
  - die Kündigungsfristen
  - und die Schriftform von Änderungen und Kündigung des Vertrages
- geregelt.

- (3) Für die Vertragsbeziehung mit den Personensorgeberechtigten findet die Kitagebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Anlagen Anwendung.

## **§ 3 Finanzielle Leistungen**

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ersetzt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Erziehungsleistung entsprechend den Regelungen gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG.

- (2) Der Ersatz der Aufwendungen für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Folgende Beträge werden den Tagespflegepersonen von der Gemeinde Glienicke/Nordbahn erstattet:

Stunden	Ersatz der Aufwendungen
4 - 6	439,49 EUR
7	467,70 EUR
8	534,97 EUR
9	601,42 EUR
10	668,24 EUR
11	735,07 EUR

- (3) Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen wird ab dem Jahr 2015 grundsätzlich jeweils entsprechend den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angepasst.
- (5) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
- (6) Die Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung einer Tagespflegeperson gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungssatz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Bezug auf den Aufwendungsersatz der Absätze 2 und 5 nicht übersteigen.
- (7) Die Tagespflegeperson erhält eine Versorgungspauschale für die Frühstücks- und Vesperversorgung. Die Höhe der Versorgungspauschale richtet sich nach der Betreuungszeit. Für eine Betreuungszeit bis zu sechs Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 14,00 € pro Monat. Für eine Betreuungszeit über sechs Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 28,00 € pro Monat.
- (8) Die Tagespflegeperson erhält eine Versorgungspauschale von 37,00 € pro Monat für die Versorgung des betreuten Kindes mit Mittagessen.
- (9) Die Tagespflegeperson erhält eine Versorgungspauschale für die Bereitstellung von Hygiene- und Pflegeartikeln. Die Höhe der Versorgungspauschale richtet sich nach der Betreuungszeit. Für eine Betreuungszeit bis zu sechs Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 18,00 € pro Monat. Für eine Betreuungszeit über sechs Stunden täglich erhält die Tagespflegeperson eine Versorgungspauschale von 22,00 € pro Monat.
- (10) Tagespflegepersonen, welche eine Tagespflegestelle in Glienicke/Nordbahn eröffnen, erhalten einen einmaligen Zuschuss (Erstausrüstung) für Einrichtungsgegenstände

und/oder Spielmaterialien in Höhe von bis zu 200,00 € pro Betreuungsplatz mit einer Zweckbindungsfrist entsprechend der Abschreibungstabelle Brandenburg (Anlage 10 Bewertungsleitfaden Brandenburg) sofern überwiegend Glienicker Kinder betreut werden. Tagespflegepersonen, die in Glienicke/Nordbahn bereits eine Tagespflegestelle betreiben, erhalten auf Antrag alle zwei Jahre einen Zuschuss (Folgeausstattung) für angeschaffte Spielmaterialien in Höhe von bis zu 50,00 € pro betreutem Glienicker Kind.

- (11) Tagespflegepersonen, welche ganztägige Fortbildungen außerhalb der Betreuungszeiten wahrnehmen, erhalten einen Fortbildungszuschuss pro Tag in Höhe von 23,00 € pro betreutem Glienicker Kind.

#### **§ 4 Sonstige Zuschüsse**

- (1) Tagespflegepersonen, welche eine Tagespflegestelle in Glienicke/Nordbahn eröffnen, erhalten einen einmaligen Zuschuss (Erstausrüstung) für Einrichtungsgegenstände und/oder Spielmaterialien in Höhe von bis zu 200,00 € pro Betreuungsplatz mit einer Zweckbindungsfrist entsprechend der Abschreibungstabelle Brandenburg (Anlage 10 Bewertungsleitfaden Brandenburg) sofern überwiegend Glienicker Kinder betreut werden. Tagespflegepersonen, die in Glienicke/Nordbahn bereits eine Tagespflegestelle betreiben, erhalten auf Antrag alle zwei Jahre einen Zuschuss (Folgeausstattung) für angeschaffte Spielmaterialien in Höhe von bis zu 50,00 € pro betreutem Glienicker Kind .
- (2) Tagespflegepersonen, welche ganztägige Fortbildungen außerhalb der Betreuungszeiten wahrnehmen, erhalten einen Fortbildungszuschuss pro Tag in Höhe von 23,00 € pro betreutem Glienicker Kind.

#### **§ 5 Auszahlung**

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse nach § 3 Abs. 2, 7, 8, 9 erfolgt zum 03. des Monats.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse nach § 3 Abs. 5 und § 4 erfolgt zur Mitte des Quartals (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.).

#### **§ 6 Rückforderung der Zuschüsse**

Endet die Betreuungszeit eines Kindes innerhalb eines Zeitraumes, für den bereits Zuschüsse nach § 3 Abs. 4, 7, 8, 9 ausgezahlt wurde, ist dieser nach Tagen berechnet durch die Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung der in Satz 1 benannten Zuschüsse durch die Tagespflegeperson erfolgt in diesem Fall auch für Fehltage, für die die Fortzahlung nach § 8 nicht gewährt wird.

#### **§ 7 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

Betreuungsgebühren werden unabhängig von der Betreuungsform (in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege) auf der Grundlage der Kitagebührensatzung erhoben. Für die Höhe und Festsetzung der Betreuungsgebühren gelten die Regelungen der Kitagebührensatzung inkl. der dazugehörigen Anlagen 1 - 3.

**§ 8**  
**Urlaub/Schließstage/Krankheit**

Die Tagespflegeperson erhält jährlich für bis zu 35 Fehltage durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheiten volles Entgelt. Der Urlaub ist bis zum 15.01. des Kalenderjahres bei der Gemeinde Glienicke/Nordbahn anzuzeigen. Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit werden in voller Höhe entgolten.

**§ 9**  
**Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Vertragsgestaltung und zur Berechnung der erstattungsfähigen Kosten und Zuschüsse personenbezogene Daten. Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Kindes und der Personensorgeberechtigten betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt die Tagespflegeperson datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Aufzeichnungen müssen so aufbewahrt werden, dass sie von anderen Personen nicht eingesehen werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht über das Ende der Tagespflege hinaus.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den

gez. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister